S 2 KA 288/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KA 288/17
Datum	11.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KA 18/21
Datum	16.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 11. April 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist, ob die Beklagte bei der Berechnung des Honorars der KlÃ¤gerin aus vertragsÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit fÃ¼r das Quartal 1/2012 einen 10%igen Zuschlag (sog. BAG-Zuschlag) auf das Regelleistungsvolumen (RLV) zu berÃ¼cksichtigen hat.

Die KlÃ¤gerin ist eine BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft (BAG) mit Vertragsarztsitz in Z., bestehend aus dem Facharzt fÃ¼r Innere Medizin A., der im Quartal 1/2012 als Job-Sharing-Senior-Partner im Bezirk der beklagten KassenÃ¤rztlichen Vereinigung (KV) Ã¼ber einen vollen Versorgungsauftrag verfÃ¼gte, und der FachÃ¤rztin I. als Job-Sharing-Junior-Partnerin nach Â§ 101 Abs. 1 Nr. 4 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) i.V.m. Â§Â 33 Abs. 2 Ãrzte-Zulassungsverordnung

(Ãrzte-ZV; vgl. Beschluss des Zulassungsausschusses fÃ¼r Ãrzte KÃ¶ln vom 7. Dezember 2011).

Bis einschlieÃlich zum 2. Quartal 2011 wurde der BAG gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 3a) des Honorarverteilungsvertrages (HVV, i.d. bis zum 30. Juni 2011 gÃ¼ltigen Fassung) eine 10 %-ige ErhÃ¶hung des RLV gewÃ¤hrt.

Im Bescheid vom 25. November 2011 Ã¼ber die Festsetzung von RLV und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) fÃ¼r das Quartal 1/2012 wurde kein BAG-Zuschlag (mehr) berÃ¼cksichtigt (âNr. 2.19 BAG-Zuschlag 1,0000â).

Mit Honorarbescheid vom 24. Juli 2012 fÃ¼r das Quartal 1/2012 setzte die Beklagte ein Honorar i.H.v. 80.461,38 â¬ (Fallzahl 1.292) fest. Hierbei wurden u.a. folgende Werte zugrunde gelegt:

RLV-/QZV-Leistungen (nicht abgestaffelt)
Â 1.384.870,2 Punkte

Punktwert:Â Â 3,50480

Â = 48.536,93 â¬

Abgestaffelte RLV-/QZV-LeistungenÂ Â 592.814,2 Punkte

Punktwert:Â 0,25405

Â = 1.506,04 â¬

Ein BAG-Zuschlag wurde nicht erteilt (âNr. 2.19 BAG-Zuschlag 1,0000â).

Beiden Bescheiden widersprach die KlÃ¤gerin (am 20. August 2012): Die BeschlÃ¼sse des Bewertungsausschusses (BewA), die in der Vergangenheit gefasst worden seien, hÃ¤tten keine Differenzierung im Hinblick auf BAGen enthalten. Insbesondere habe der BewA in keiner Weise klargestellt, dass Jobsharing-Gemeinschaften nicht von dem 10 %-igen Aufschlag profitieren sollten. Die im HonorarverteilungsmaÃstab (HVM) der Beklagten enthaltene Regelung, nach welcher bei den BAG-ZuschlÃ¤gen Jobsharing-Ãrzte in keinem Fall berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden, stehe im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen und der tatsÃ¤chlichen Vorgehensweise der Beklagten, von der ohne Grund bzw. VerÃ¤nderung der Sach- und Rechtslage auch im Hinblick auf die BeschlÃ¼sse des BewA abgewichen worden sei. GegenÃ¼ber BAGen, die nicht im Jobsharing zugelassen seien, ergebe sich eine Ungleichbehandlung. Der Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit werde verletzt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2012 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck: Bei den ZuschlÃ¤gen wÃ¼rden Jobsharing-Ãrzte im Sinne des Â§ 101 Abs. 1 Nr. 4 undÂ 5 SGB V in keinem Fall berÃ¼cksichtigt (Â§ 5 Abs. 3 HVM).

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 9. Januar 2013 Klage erhoben (urspr. Az. S 2 KA 13/13). Sie hat ihren Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, dass im Rahmen des Jobsharing zwei Bereiche voneinander zu trennen seien. Der eine sei die Obergrenze der Honoraranforderung, der andere die sich insoweit innerhalb dieser Obergrenze befindlichen, zugewiesenen RLV. Dabei sei die grundsÃ¤tzliche Ãberlegung, die den Aufschlag von 10 % rechtfertige, auch heute noch bei allen BAGen von Bedeutung.

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24. Juli 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 2012 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, eine Berechnung des RLV der KlÃ¤gerin im Quartal 1/2012 unter BerÃ¼cksichtigung eines 10 %-igen Aufschlages auszufÃ¼hren, sowie den Honorarbescheid dieses Quartales entsprechend zu korrigieren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat auf die angegriffene Entscheidung Bezug genommen und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, es sei seit dem Quartal 3/2011 fÃ¼r KooperationszuschlÃ¤ge im HVM ausdrÃ¼cklich normiert, dass Jobsharing-Ãrzte im Sinne des Â§ 101 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB V in keinem Fall berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden. WÃ¤hrend im Zeitraum der Quartale 3/2011 und 4/2011 noch verbindliche Vorgaben des BewA gegolten hÃ¤tten, die der erkennende Senat als abschlieÃend bewertet habe, erÃ¶ffneten die ab dem 1. Januar 2012 geltenden Vorgaben der KassenÃ¤rztlichen Bundesvereinigung (KBV) Ã¼ber mehrere â Kannâ -Regelungen den KVen Gestaltungsspielr Ã¤ume auf Landesebene.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2013 hat die Kammer das Verfahren bis zur Erledigung eines Rechtsstreits mit derselben Problematik â S 14 KA 298/12 â L 11 KA 9/15 (LSG NRW) â ruhend gestellt (neues Az. S 2 KA 288/17). Im Parallelverfahren hat die Beklagte fÃ¼r die Quartale 3/2011 und 4/2011 die GewÃ¤hrung eines Zuschlages auf das praxisbezogene RLV der dortigen KlÃ¤gerin von 10 % anerkannt.

Die Beklagte hat nachfolgend darauf hingewiesen, dass die Beklagte im Verfahren L 11 KA 9/15 der dortigen Jobsharing-BAG fÃ¼r die Quartale 3/2011 und 4/2011 einen Zuschlag auf das praxisbezogene RLV in HÃ¶he von 10 % gewÃ¤hrt habe; die Klage betreffend die Quartale 1/2012 und 2/2012 sei indes zurÃ¼ckgenommen worden. FÃ¼r das vorliegend streitbefangene Quartal 1/2012 sei dementsprechend davon auszugehen, dass der erteilte Abrechnungsbescheid rechtmÃ¤Ãig sei.

Mit Urteil vom 11. April 2018 hat das SG die Klage abgewiesen und der KlÃ¤gerin die Kosten des Verfahrens auferlegt. Auf die EntscheidungsgrÃ¼nde wird Bezug genommen.

Gegen das am 20. April 2018 der KlÃ¤gerin zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 14. Mai 2018 (ursprÃ¼nglich Az. L 11 KA 37/18) â□□ im Wesentlichen unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens â□□ Berufung eingelegt.

Die KlÃ¤gerin beantragt schriftsÃ¤tzlich,

das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 11. April 2018 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 25. November 2011 und 24. Juli 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 2012 zu verpflichten, die HÃ¶he des vertragsÃ¤rztlichen Honorars der KlÃ¤gerin in dem Quartal 1/2012 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte nimmt auf die erstinstanzlichen EntscheidungsgrÃ¼nde Bezug und beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Vor dem Hintergrund des beim BSG anhÃ¤ngigen Verfahrens mit dem Az. B 6 KA 32/19 R ist das Verfahren ruhend gestellt worden (Beschluss vom 11. Mai 2020). Nach rechtskrÃ¤ftigem Abschluss des vorbezeichneten Revisionsverfahrens wird es fortgefÃ¼hrt.

Die KlÃ¤gerin hÃ¤lt â□□ ohne weitere BegrÃ¼ndung â□□ ihren Anspruch auch in Ansehung der aktuellen Rechtsprechung des BSG fÃ¼r begrÃ¼ndet. Die Beklagte verweist darauf, dass die FÃ¶rderung der kooperativen Behandlung nicht auf Jobsharing-BAGen zu erstrecken sei. Sie habe daher in ihrem HVM von dem ihr zustehenden Gestaltungsspielraum Gebrauch machen kÃ¶nnen. Das BSG habe klargestellt, dass Jobsharing-BAGen jedenfalls fÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. Januar 2012 wirksam von der Anwendung der Regelung zur zehnprozentigen ErhÃ¶hung des RLV ausgeschlossen seien.

Am 25. Mai 2022 ist die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erÃ¶rtert worden.

Der Senat hat die Beteiligten zu seiner Absicht angehÃ¶rt, die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckzuweisen (Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz , zugestellt am 23. Juni 2022